

Benutzungssatzung für die Museumsanlage Gadebusch vom 03. Mai 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL M-V S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März.2005 (GVOBL. M-V S. 91), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gadebusch vom 24.04.2006 (Nr. 026/2006) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Museumsanlage mit ihrer Außenstelle im Rauchhaus Möllin ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gadebusch.
- (2) Die BesucherInnen erkennen die Benutzungssatzung, die in der Museumsanlage Gadebusch ausliegt, durch die Nutzung der Einrichtung an.
- (3) Die Benutzung der Museumsanlage ist kostenpflichtig, die Außenstelle ausgenommen. Gebühren werden nach dem zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührentarif - siehe Anhang - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Für die Räumlichkeiten und Außenanlagen der Museumsanlage ist keine private Nutzung möglich. Sie stehen ausschließlich nur museumsspezifischen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Museumsanlage hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Museumsanlage ist öffentlich zugänglich und erwirbt, bewahrt, erforscht, stellt aus und veröffentlicht materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt, zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und Bildung sowie der Erbauung. Sie dient der Förderung der Kultur und des Heimatgedankens sowie der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und der Völkerverständigung mit dem Ziel, die Stadt Gadebusch touristisch aufzuwerten.
- (2) Die Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt in einer ständigen Ausstellung, mit Sonderausstellungen, mit eigenen und fremden Publikationen, mit museumspädagogischen Programmen und über die verschiedenen Medienbereiche.
- (3) Die Stadt Gadebusch kann Leihgaben, die ihr von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden und die für die Museumsanlage von Bedeutung sind, auf unbefristete Zeit ausstellen. Eine besondere, über die Regelung im jeweiligen Leihvertrag hinausgehende Haftung für die Gegenstände wird dadurch nicht begründet. Ein Anspruch auf eine Ausstellung von Leihgaben besteht nicht.

§ 4 Organisation der Einrichtung

- (1) Die Museumsanlage wird durch eine/n Leiter/in als hauptamtliche Fachkraft geleitet. Er/Sie ist den übrigen Mitarbeitern vorgesetzt.

- (2) Die Museumsanlage ist rechtlich unselbständig und als öffentliche Einrichtung dem Hauptamt, Bereich Kultur, der Stadt Gadebusch zugeordnet.
- (3) Die inhaltliche Gestaltung des Museums, das Programmangebot, die Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen, gesonderte Anfragen, die hier nicht geregelt sind und dgl. wird durch einen zu bildenden Museumsbeirat entschieden. In diesem Museumsbeirat sind folgende Personen vertreten:
 - Leiter/in des Museums, als Vorsitzende/r des Museumsbeirates
 - Vertreter des Trägers (Stadt Gadebusch)
 - Vertreter des MuseumsvereinsZu besonderen Themen und Höhepunkten können weitere Personen eingeladen werden.
- (4) Der Museumsbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Leiter/in bzw. ein Mitglied des Museumsbeirates berichtet einmal jährlich im zuständigen Ausschuss der Stadtvertretung.

§ 5 Sammlungstätigkeit und Inventarisierungspflicht

- (1) Arbeitsgrundlage der Museumsanlage ist die vom Museumsbeirat jährlich erstellte Ausstellungskonzeption und der Jahresarbeitsplan.
- (2) Ankäufe tätigt im Rahmen der Haushaltsplanung und der Konzeption die Stadt Gadebusch. Schenkungen gehen in das Eigentum der Stadt Gadebusch über.
- (3) Alle Museumsgüter sind umgehend zu inventarisieren. Diese sind unveräußerbar.
- (4) Alle angenommenen Objekte sind dauerhaft zu schützen, zu erhalten und zu sichern.

§ 6 Benutzung und Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Die Sammlungsbestände, das Bild- und Dokumentenarchiv stehen der Öffentlichkeit zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke, heimatgeschichtliche Forschungen und Bibliotheksarbeit zur Verfügung, soweit der Erhaltungszustand eine Nutzung zulässt, die Nutzung nicht andere Aufgaben des Museums behindert oder den Erhalt des Bestandes gefährdet.
- (2) Die Benutzung kann grundsätzlich nur in den Räumlichkeiten des Museums erfolgen. Sofern dies ohne Schaden für Objekte, Dokumente und Medien möglich ist, kann das Original zur Benutzung herangezogen werden, andernfalls sind Kopien, Replikat oder Abbildungen zu verwenden. Über die Benutzung entscheidet der Museumsbeirat.
- (3) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Benutzung schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Museumsbeirat. Er kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Persönlichkeitsschutz- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Museum/die Stadt Gadebusch von der Haftung freizustellen.
- (6) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen sind im Benutzungsantrag anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Sollen aus der Benutzung gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 7 Sorgfaltspflicht

- (1) Der Benutzer und der Besucher ist verpflichtet, mit den ihm zur Benutzung ausgehändigten Unterlagen oder Objekten bzw. mit dem Museumsgut sorgfältig umzugehen, sie insbesondere nicht zu beschädigen oder schädigenden Einwirkungen auszusetzen, sie nicht zu verändern oder in ihrem Erhaltungszustand zu gefährden.
- (2) In den Benutzungs- und Museumsräumen ist das Rauchen und das Mitführen von Hunden untersagt. Essen und Trinken sind nur in zugewiesenen Räumen erlaubt.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer oder Besucher gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung, kann er von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung des Benutzers/Besuchers

Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Unterlagen oder Objekten beseitigt die Museumsanlage/Stadt Gadebusch auf Kosten des Benutzers, der den Schaden verursacht hat. Der Benutzer haftet für die Beschädigung von Unterlagen oder Objekten auch dann, wenn die Beschädigung während der Zeit der Entnahme durch andere Personen verursacht worden ist, denen die Unterlagen oder Objekte zugänglich wurden. Gleiches gilt sinngemäß für die Besucher der Museumsanlage.

§ 10 Haftung der Museumsanlage

Die Haftung der Museumsanlage für Schäden, die einem Benutzer oder Besucher der Museumsanlage entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Gadebusch, den 03.05.2006



Howest
Bürgermeister



Anlage Gebührentarif zu § 1 der Benutzungssatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Eintritt	
1.1.	Erwachsene	3,00 €
1.2.	Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Auszubildende, Rentner (unter Vorlage des entsprechenden Ausweises)	2,00 €
1.3.	Gruppe ab 8 Personen	je 2,00 €
1.4.	Schulklassen in Begleitung eines Erwachsenen	je 1,00 €
1.5.	Kinder unter 6 Jahren	Eintritt frei
1.6.	ein Wochentag für alle . (welcher entscheidet der Museumsbeirat)	Eintritt frei
2.	Führungen	
2.1.	Museumsführung	15,00 € + Eintritt
2.2.	Stadtführung (bis max. 2 Stunden)	40,00 €
Alle Führungen nur nach vorheriger Anmeldung.		
3.	Foto- und Videoaufnahmen	
3.1.	Fotoerlaubnis (ohne Veröffentlichungsrechte)	1,50 €
3.2.	Videoerlaubnis (ohne Veröffentlichungsrechte)	2,50 €
4.	Kopien	
4.1.	Format DIN A 4 einseitig	0,15 €
4.2.	Format DIN A 4 beidseitig	0,25 €
4.3.	Format DIN A 3 einseitig	0,26 €
4.4.	Format DIN A 3 beidseitig	0,40 €
4.5.	Farbkopie DIN A 4 einseitig	0,30 €
4.6.	Farbkopie DIN A 4 beidseitig	0,50 €
4.7.	Farbkopie DIN A 3 einseitig	0,52 €
4.8.	Farbkopie DIN A 3 beidseitig	0,80 €
5.	Reproduktion und fotografische Arbeiten	
5.1.	s/w oder Farbvergrößerungen von Negativen (ohne Veröffentlichungsrechte)	4,00 - 25,00 € nach Größe
5.2.	s/w oder Farbvergrößerungen von elektronischen Dateien (ohne Veröffentlichungsrechte)	4,00 – 15,00 € nach Größe
6.	Wiedergabe von Sammlungsbeständen in Filmen, Fernseh-, Bild- und Tonaufzeichnungen	in Absprache mit Museumsbeirat
	(Veröffentlichungsrechte)	